



Förderprogramm „Spielplatzfeste“

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes

Die Spielplatzpaten in Köln sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Initiativen und auch Geschäftsleute, denen die Spielmöglichkeiten von Kindern im unmittelbaren Wohnumfeld wichtig sind und die sich für die Erhaltung oder auch Verbesserung der öffentlichen Spielplätze einsetzen. Dies geschieht durch das regelmäßige „nach dem Rechten schauen“, Durchführung von Spielaktionen und Spielplatzfesten für Kinder und mit Kindern, gemeinsame Reinigungsaktionen mit Kindern sowie bei Bedarf das Sammeln von Spenden bei Firmen und Privatleuten zur Anschaffung neuer Spielgeräte.

Spielplatzpaten werden von der Stadt Köln in das Geschehen auf dem Spielplatz mit einbezogen und sorgen dafür, dass die Kinder einen attraktiven Spielplatz zum Spielen haben.

Ziel ist es, durch gemeinsame Feste die Kinder und Jugendlichen in der Freizeitgestaltung zu unterstützen und den Spielplatz im Stadtteil oder Stadtviertel zum Treffpunkt zu machen.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden öffentliche Spielplatzfeste in Köln für Kinder und Jugendliche.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Maßnahme gefördert werden kann?

Für das Spielplatzfest muss beim Ordnungsamt eine „ordnungsbehördliche Genehmigung“ beantragt werden oder bereits vorliegen.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Alle ehrenamtlichen Kölner Spielplatzpaten

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem Spielplatzfest zu stellen. Gleichzeitig muss der Antrag aus Ordnungsbehördliche Genehmigung gestellt werden. Das Förderprogramm läuft unbefristet.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift

- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Aktionen vor Ort, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Maßnahme?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung).

Die maximale Fördersumme pro gefördertem Projekt/Maßnahme beträgt 150 Euro.

Auf Antrag kann zusätzlich kostenfrei ein Spieleanhänger zur Verfügung gestellt werden.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Mit dem Zuschuss dürfen alle Ausgaben finanziert werden, die zur Ausrichtung eines Festes für Kinder und Jugendliche erforderlich sind. Speisen und Getränke, Zauberer, Clowns etc. Nicht gefördert werden dürfen z.B. Alkohol für die Erwachsenen.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Es wird nach Datum des Einganges und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Antrages seitens der Fachabteilung Kinderinteressen und Jugendförderung beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung der Maßnahme selbstverantwortlich.